

## **CH\_VB 88.367 vom 23. Juni 1988**

Bundesverwaltung, 1988-06-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_88.367](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_88.367)

FR: CH\_VB 88.367 du 23 juin 1988

IT: CH\_VB 88.367 del 23 giugno 1988

### **Erwägungen**

#### **E. 23**

juin 1988 Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 25. Mai 1988 Rapport écrit du Conseil fédéral du 25 mai 1988 1. Der Bundesrat hat im Raumplanungsbericht 1987 auf die Probleme betreffend Ausscheidung, Erschliessung und Verfügbarmachung von Bauland sowie der Ausnutzungsziffern hingewiesen (BB119881936 ff., 960 ff.). Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat eine Expertenkommission eingesetzt, die den Auftrag hat, Revisionsvorschläge betreffend das Raumplanungsgesetz zu erarbeiten. Es wird ihre Aufgabe sein, die von der Motionärin aufgeworfenen Fragen zu prüfen. Insbesondere wird auch abzuklären sein, wieweit für die Lösungen kantonales oder Bundesrecht anzuwenden ist. Der Bundesrat wird über die konkret zu unternehmenden Schritte im Raumplanungsrecht nach Vorliegen des Berichts der erwähnten Expertenkommission entscheiden. 2. Der Bundesrat ist nicht der Ansicht, dass die im Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) enthaltenen Bestimmungen zur Nutzbarmachung der Vorsorgegelder für das Wohneigentum gänzlich wirkungslos sind. Immerhin kann die Hälfte des obligatorischen Anspruchs auf Altersleistungen in Kapitalform vom Versicherten für das selbstbenutzte Wohneigentum bezogen werden, auch wenn das Reglement darüber nichts oder Gegenteiliges bestimmt. Dieser Anteil dürfte mit der Zunahme der Altersguthaben in Zukunft doch einen ansehnlichen Betrag ausmachen. Ferner können die künftigen Altersleistungen im obligatorischen Bereich verpfändet werden, allerdings mit der bekannten Schwierigkeit, dass dieses Pfand angesichts der Unsicherheit über den Eintritt des Altersleistungsfalls nicht sehr attraktiv erscheint. Hingegen stimmt der Bundesrat der Motionärin insofern zu, dass diese heute bestehenden Möglichkeiten des BVG zur Wohneigentumsförderung, gemessen an den realen Bedürfnissen und den tatsächlichen Gegebenheiten ungenügend sind. In diesem Sinn hat denn auch die Eidgenössische Kommission für die berufliche Vorsorge dem Bundesrat sowohl für den Bereich der zweiten als auch für denjenigen der dritten Säule die Schaffung bzw. Aenderung der einschlägigen Bestimmungen empfohlen. Eine Arbeitsgruppe des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes und eine Subkommission der Eidgenössischen Kommission für die berufliche Vorsorge werden demnächst aufgrund der bestehenden Vorarbeiten sich konkret mit Vorschlägen für die erforderlichen Gesetzesänderungen befassen. Dabei wird im Rahmen der zweiten Säule vor allem die Überprüfung der Aufhebung des Verpfändungsverbotes gemäss Artikel 331 c Absatz 2 OR im Vordergrund stehen. Ferner ist aber auch zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Vorsorgeeinrichtungen vermehrt in Form von Grundpfand-Darlehen den Versicherten für die Finanzierung ihres Wohneigentums unter die Arme greifen können. Der Bundesrat wird dem Parlament rechtzeitig eine entsprechende Vorlage unterbreiten. Die Kantone, die politischen Parteien sowie die weiteren interessierten Kreise konnten im letzten Jahr zu einem Entwurf über die Wohneigentumsförderung im Rahmen der gebundenen

Selbstvorsorge (Säule 3a) Stellung nehmen. Angesichts der starken Opposition vor allem seitens der Kantone wird dieser Entwurf zurzeit überarbeitet. Der Bundesrat geht davon aus, dass die Arbeiten in diesem Jahr abgeschlossen werden können.

3. Das Institut des Stockwerkeigentums hat sich grundsätzlich bewährt. Als junges Instrument des Sachenrechts fand es allerdings noch nicht die Verbreitung, die aus eigentums-politischer Sicht erwünscht ist. Es fehlen genauere Abklärungen über die Ursachen der im Vergleich zum Alleineigentum eher noch zaghaften Anwendung dieser Form des Grundeigentums. Der Bundesrat ist aber nicht der Meinung, dies sei eine Folge schlechter gesetzlicher Grundlagen. Das Zivilgesetzbuch sieht für die wesentlichen Fragen die nötigen Instrumente zur Verwaltung von Stockwerkeigentum vor. Die gesetzliche Regelung lässt differenzierte, gerechte Lösungen zu, die auf die jeweiligen besonderen Verhältnisse zugeschnitten sind. Die herrschende Meinung in der Literatur hält das Stockwerkeigentumsrecht denn auch gesamthaft gesehen für zweckmässig und nicht revisionsbedürftig. Die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichts hat wichtige Fragen geklärt. Das Bundesgericht weist auf keine Probleme hin, die durch eine Revision gelöst werden müssten. Der Bundesrat hat deshalb nicht den Eindruck, dass mit einer Revision der fraglichen Gesetzesbestimmungen eine wesentliche Verbesserung erreicht würde. Im Rahmen seiner Möglichkeiten ist der Bundesrat bereit, die Information über das Stockwerkeigentum mitzutragen und zu verbessern. Denkbar wäre die Schaffung von Merkblättern für potentielle Erwerber sowie für Eigentümer, die beabsichtigen, ihre Liegenschaft in Stockwerkeigentum aufzuteilen. Der Bundesrat hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement damit beauftragt, konkrete Vorschläge zu den Eigentums- und Nutzungsrechten zu erarbeiten. Zu diesem Zweck wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich unter anderem auch mit der Frage von Mietervorkaufsrechten auseinandersetzen wird.

4. Nachdem das Parlament sich im Rahmen der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen für die Beibehaltung der Wohnbauförderung durch den Bund ausgesprochen hat, ist gegen eine Aufstockung des Fonds de roulement gemäss Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz grundsätzlich nichts einzuwenden, sofern nicht finanzpolitische Gründe bzw. die Verhältnisse auf dem Grundstücksmarkt dagegen sprechen. Den Förderungsmassnahmen des Bundes war bis anhin ein guter Erfolg beschieden, und das Instrumentarium hat sich bewährt. Vermehrte Leistungen des Bundes sind allerdings nur vertretbar, wenn sie von ähnlichen - freiwilligen - Anstrengungen der Kantone mitgetragen werden. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Ueberwiesen als Postulat - Transmis comme postulat #ST# 88.409 Motion Berger

Direktzahlungen an die Landwirtschaft Paiements directs dans l'agriculture Wonlaut der Motion vom 17. März 1988 Wir ersuchen den Bundesrat, Direktzahlungen an die Landwirtschaft ausschliesslich für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Bauernbetriebe einzusetzen und auf jede weitere Form von Direktzahlungen zu verzichten. Texte de la motion du 17 mars 1988 Nous invitons le Conseil fédéral à limiter le versement de paiements directs dans l'agriculture au seul but d'améliorer la compétitivité des petites et moyennes exploitations payannes et de renoncer à toutes nouvelles autres formes de paiements directs. Mitunterzeichner - Cosignataires: Aubry, Daepf, Frey Claude, Gros, Hess Otto, Jeanneret, Jung, Kohler, Leuba, Luder, Massy, Nebiker, Perey, Philipona, Rohrbasser, Sager, Savary-Fribourg, Savary-Vaud, Schwab, Wyss William (20)

digitali Motion der christlichdemokratischen Fraktion Wohneigentumsförderung Motion du  
groupe démocrate-chrétien Accès à la propriété de logements In Amtliches Bulletin der  
Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale  
dell'Assemblea federale Jahr 1988 Année Anno Band II Volume Volume Session  
Sommeression Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil  
Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 14 Séance Seduta  
Geschäftsnummer 88.367 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 23.06.1988 - 08:00  
Date Data Seite 892-894 Page Pagina Ref. No 20 016 418 Dieses Dokument wurde  
digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce  
document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo  
documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.